

**Bekanntmachung des Verzichts auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)**

Die Firma Sandhandel Neuenkrug GmbH hat mit Schreiben vom 10.12.2021 beim Landkreis Osterholz als Unterer Naturschutzbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung gestellt (§§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG; Aktenzeichen 61.96.06/01\_ID202). Der Antrag betrifft einen Sandabbau in der Samtgemeinde Hambergen, Gemeinde Vollersode, Gemarkung Vollersode, Flur 20, Flurstück 199/3. Der Sandabbau soll sich an den bestehenden, bereits genehmigten Sandabbau auf dem Flurstück 199/4 anschließen. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (Anlage 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG). Es sind keine besonders geschützten Gebiete oder Objekte vom Vorhaben betroffen. Es gehen keine Lebensräume von besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere verloren. Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es entstehen durch das Vorhaben keine Umweltverschmutzungen und Lärmbelästigungen. Abfälle fallen nicht an. Ein Unfallrisiko bezüglich verwendeter Stoffe und Technologien besteht nicht, es entstehen keine Gefahren für die menschliche Gesundheit. Das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und läuft raumplanerischen Festsetzungen nicht zuwider. Zur langfristigen Koordinierung wurde im Zuge des Verfahrens für den oben genannten bereits bestehenden Sandabbau ein Abbaurahmenkonzept erarbeitet, in dem die generelle Gestaltung und Herrichtung zukünftiger Abbauflächen im näheren räumlichen Zusammenhang in den Grundzügen festgelegt wurde. Dementsprechend ist auf der beantragten Vorhabenfläche eine umweltverträgliche Folgenutzung (Aufforstung und Sukzession) anstelle der bisherigen ackerbaulichen Nutzung vorgesehen. Durch die Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstandes zum Grundwasser und die positiven Auswirkungen der Folgenutzung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden. Bodenversiegelungen finden nicht statt. Durch den Abbau wird der natürliche Bodenaufbau vollständig verändert. Zudem wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie bepflanzte Wälle und die abschnittsweise Herrichtung wird eine vollumfängliche Kompensation vor Ort erreicht und die Fläche bereits während des Abbaus in die Landschaft integriert. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten (vergleiche UVPG, Anlage 3, und § 2 Absatz 1 UVPG). Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Absatz 2 UVPG). Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Osterholz-Scharmbeck, den 02.03.2022

Der Landrat  
Bernd Lütjen